



## S A T Z U N G

### I. Wesen und Aufgaben des Vereins

#### § 1

##### **Name, Sitz und Farben des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Ratzenried e. V." und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wangen im Allgäu eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ratzenried.
- (3) Die Farben des Vereins sind blau/weiß.

#### § 2

##### **Ziel und Zweck**

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches erhalten. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeiten. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden auf Antrag ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG ("Ehrenamtspauschale") beschließen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Sportbetrieb**

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- (2) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Diese sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Abteilungen dürfen keine eigenen Kassen führen. Ausgenommen sind Abteilungen mit von der Mitgliederversammlung genehmigter Selbstverwaltung. Mitgliedsbeiträge sind an die Hauptkasse abzuführen. Die Abteilungskasse kann jederzeit vom Vorstand eingesehen werden (siehe § 12 Abs. 4).
- (4) Abteilungen mit Selbstverwaltung müssen einen Abteilungsausschuss von mindestens 4 Personen aufweisen.

## **II. Mitglieder**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden.
- (2) Mitglieder des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Mitglieder sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilung zusammengefasst.
- (3) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Mit Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- (5) Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- und Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der Anmeldung auf die Mitgliedschaft bei einem anderen Verein hingewiesen ist.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- (a) Ausschluss
  - (b) Austritt
  - (c) Tod
- (7) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.

- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss nach Anhörung des Auszuschließenden mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit. Gegen den Beschluss kan Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Anwesenden über den Ausschluss entscheidet. Jugendlichen und Kindern steht das Berufungsrecht nicht zu.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedbeitrages befreit (§ 7).
- (3) Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss geregelt.
- (4) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Besonders verdiente, langjährige Mitglieder können zum Ehrenmitglied des Vereins oder des Vorstandes oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Die Ernennung geschieht auf Vorschlag des Vorstandes und Ausschusses durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

## **§ 8 Vereinsauszeichnungen**

- (1) Für überdurchschnittliche Leistungen oder besondere Treue kann der Vorstand Auszeichnungen verleihen.
- (2) Vereinsauszeichnungen sind:
  - (a) Vereinsehrenurkunde
  - (b) Vereinsehrennadel in Silber
  - (c) Vereinsehrennadel in Gold
- (3) Der Vorstand stellt im Benehmen mit dem Ausschuss Richtlinien über die Voraussetzungen für die Verleihung der Auszeichnungen auf.
- (4) Im Einvernehmen mit dem Ausschuss kann der Vorstand bei unehrenhaftem Ausscheiden oder bei groben vereinsschädigendem Verhalten eine Auszeichnung wieder entziehen.

## § 9 **Strafbestimmungen**

- (1) Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen einer Strafgewalt.
- (2) Der Vorstand kann Ordnungsstrftaten (Verweise, Verwarnungen und dergleichen) sowie im Einvernehmen mit dem Ausschuss Geldbußen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergangen hat.
- (3) Gegen einen solchen Strafbeschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

### III. Verwaltung des Vereins

## § 10 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

## § 11 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Wahl des Vorstandes und Ausschusses
  2. Wahl von Ehrenmitgliedern
  3. Entgegennahme des Jahresberichts
  4. Entlastung des Vorstands
  5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  6. Beschluss von Satzungsänderungen
  7. Beschlussfassung über die Auslösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Außerordentliche Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.
- (4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Versammlung.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht offen durch Zuruf erfolgen, auf Antrag geheim zu wählen.

- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zugehörige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (7) Jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme.
- (8) Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

## **§ 12** **Der Vorstand**

- (1) Den Vorstand bilden:
  - (a) 3 gleichberechtigte Vorsitzende
  - (b) der Kassier
  - (c) der Schriftführer
  - (d) der Jugendleiter
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erscheinenden Mitglieder. § 11 Abs. 5 und 8 gelten entsprechend.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Auslagen, die im Zuge der Geschäftsführung entstehen, können ersetzt werden. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 13** **Der Ausschuss**

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
  - (a) die Abteilungsleiter
  - (b) 2 bis 5 Beisitzer mit bestimmten Aufgabengebieten
  - (c) 2 bis 4 Ausschussmitglieder ohne bestimmte Aufgabengebiete

Die genaue Zahl der Beisitzer und Ausschussmitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jeweils festgelegt.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ausschussmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar regelmäßig in der halben Amtszeit des Vorstandes.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

- (4) Der Ausschuss ist kein selbständige wirkendes Organ, sondern ist vom Vorstand zur Beratung und Entscheidung zuzuziehen bei
- (a) Regelung der Beitragspflicht für Jugendliche und Kinder (§ 6)
  - (b) Beratung über Vorschläge zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes (§ 7)
  - (c) Aufstellung oder Abänderung der Richtlinien über die Verleihung von Vereinsauszeichnungen, sowie bei Beschlussfassung über die Verleihung von Vereinsauszeichnungen (§ 8)
  - (d) Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes (§ 5)
  - (e) Verhängung einer Geldbuße
  - (f) Berufung oder Abberufung eines Trainers oder Übungsleiters
  - (g) Ausführung von Vorhaben, die Aufwendungen über € 200,00 erfordern
- Vor allen sonstigen Grundsatzentscheidungen soll der Vorstand die Stellungnahme des Ausschusses einholen.
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses werden ausnahmslos mit einer Vorstandssitzung verbunden. Der Sitzungsleiter im Vorstand zugleich Vorsitzender des Ausschusses. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses muss eine gemeinsame Vorstands- und Ausschusssitzung einberufen werden.
- (6) Vorstand und Ausschuss beraten und beschließen gemeinsam. Für die Beschlussfassung und Protokollierung gilt die Regelung im § 11 Abs. 5 und 8 dieser Satzung.

## **§ 14** **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei derer Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Argenbühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## **§ 15** **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. Januar 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.